

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der

WKN AojM2M | | ISIN DE000AojM2M1



Die Aktionäre der Blue Cap AG werden hiermit zu der am

FREITAG, 13. NOVEMBER 2009, UM 11.00 UHR,

im Neues Forum am Deutschen Museum, Raum Antares, 1. OG, Museumsinsel 1, 80538 München,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. Juni 2009, des Lageberichts für die Blue Cap AG zum 30. Juni 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Arnulfstraße 27, 80335 München, zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied, Herr Sebastian Moss, hat sein Amt mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 niedergelegt. Daraufhin hat das Amtsgericht München am 19. Februar 2009 auf Antrag des Vorstandes gemäß § 104 AktG Herrn Dr. Stefan Berz zum neuen Aufsichtsratsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds endet gemäß § 104 Abs. 5 AktG sobald die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied Sebastian Moss wählt. In dieser Hauptversammlung soll daher ein neues Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Blue Cap AG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Blue Cap AG erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die während einer Wahlperiode bestellt werden, endet mit der Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrates.

Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Stefan Berz, Wirtschaftsprüfer, Gräfelfing, für die restliche Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011/2012 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Stefan Berz ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der GROUP Business Software AG, Frankfurt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben. Viele Publikumsgesellschaften verfügen über dieses flexible Instrument. Auch die Aktionäre der Blue Cap AG haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in der Hauptversammlung vom 14. November 2008 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Da die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG jedoch auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, gilt diese Ermächtigung

nur bis zum 30. April 2010. Die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien wird mithin im Laufe des Geschäftsjahres 2009/2010 erlöschen. Der Vorstand soll deshalb erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. April 2011 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die hiernach erworbenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung wird zum 14. November 2009 wirksam und gilt bis zum 30. April 2011. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung der Blue Cap AG am 14. November 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der heute beschlossenen Ermächtigung aufgehoben und durch diese Ermächtigung ersetzt.

b) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über die Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für Aktien der Gesellschaft am zweiten bis vierten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer

Stückzahlen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran anzubieten und die mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden Tausch- und/oder Kaufpreisverpflichtungen (zum Erwerbszeitpunkt oder zu einem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt) und sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung aus lit. (c) verwendet werden.

Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. (c) und (d) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. (c) an Dritte abgegeben werden, darf das nicht gewichtete arithmetische Mittel des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Zeitpunkt der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten oder vor Fälligkeit der Kaufpreis- bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtung aus einem solchen Erwerb oder Zusammenschluss um nicht mehr als 5% unterschreiten.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Ermächtigung

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienanzahl, Laufzeit

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.250.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Umtauschrechte auf insgesamt bis zu 1.250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von bis zu EUR 1.250.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (Wandelbedingungen) zu gewähren (Wandelschuldverschreibungen).

Die Wandelschuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – begeben werden.

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen kann bis zu 20 Jahre betragen.

Die Ermächtigung des Vorstandes gilt bis zum 31. Oktober 2014.

b) Umtauschverhältnis

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der vom Vorstand näher festzulegenden Wandelbedingungen in Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags der Wandelschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags der Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft. Es kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann eine von den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen in bar zu leistende Zuzahlung sowie die Zusammenlegung von Spitzenbeträgen und/oder ein Ausgleich in Geld festgelegt werden.

c) Wandlungspreis

Der festzusetzende Wandlungspreis (Bezugspreis für eine neue Aktie) darf 80% des ungewichteten Durchschnitts nicht unterschreiten, der sich aus den Schlusskursen im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandeltagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelschuldverschreibungen ergibt; er hat jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

d) Möglichkeit zu weiteren Regelungen (Umtauschpflicht, Barausgleich)

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen. Die Anleihebedingungen können zudem vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der aktuellen Bewertungsbasis der Aktien der Gesellschaft vor Erklärung der Wandlung entspricht.

e) Änderung des Wandlungspreises

(I) Ermäßigung

Vorbehaltlich § 9 Abs. 1 Aktiengesetz ermäßigt sich der Wandlungs-

preis (Bezugspreis für eine neue Aktie), wenn während der Laufzeit dieser Wandelschuldverschreibungen die Gesellschaft

- ↪ ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien zu einem Ausgabepreis unter dem seinerzeitigen wirklichen Wert der Aktien erhöht;
- ↪ eigene Aktien zu einem Kaufpreis unter dem wirklichen Wert der Aktien verkauft;
- ↪ weitere Schuldverschreibungen ausgibt, ohne den Inhabern der aufgrund dieses Beschlusses ausgegebenen Schuldverschreibungen in gleicher Weise wie den Aktionären ein Bezugsrecht in der Weise einzuräumen, als ob die Inhaber der Schuldverschreibungen ihr Umtauschrecht bereits ausgeübt hätten;
- ↪ einen Aktiensplitt vornimmt;
- ↪ Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz vornimmt, und dadurch der wirkliche Wert der Aktie sinkt;
- ↪ Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt, sei es über eine Kapitalherabsetzung oder einen Erwerb eigener Aktien.

(II) Erhöhung

Der Wandlungspreis (Bezugspreis für eine neue Aktie) erhöht sich, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Wandelschuldverschreibungen

- ↪ ihr Grundkapital herabsetzt und dadurch der wirkliche Wert der Aktie steigt;
- ↪ Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz vornimmt, und dadurch der wirkliche Wert der Aktie steigt;
- ↪ Aktien zusammenlegt;
- ↪ eigene Aktien zu einem Kaufpreis über dem wirklichen Wert der Aktien verkauft;
- ↪ Einlagen von den Aktionären erhält ohne dass diesen Aktien zum Ausgabepreis entsprechend dem wirklichen Wert der Aktien gewährt werden.

(III) Wirklicher Wert

Wirklicher Wert der Aktien im Sinne dieses Beschlusses ist der durchschnittliche Kurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in den letzten 30 aufeinanderfolgenden Handelstagen, die dem Tag vorangehen, an dem die Maßnahme beschlossen wird, die die Anpassung des Ausgabepreises der neuen Aktien auslöst.

(IV) Ausmaß der Änderung

Der Ausgabepreis wird direkt proportional im Verhältnis des Aktienwertes vor und nach dem Ergebnis angepasst, das die Anpassung

auslöst. Der Wandlungspreis darf in keinem Fall niedriger sein als der geringste Ausgabebetrag der neuen Aktien gemäß § 9 Abs. 1 Aktiengesetz.

f) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich das Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Die Wandelschuldverschreibungen können auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen,

- (I) um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (II) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor durch die Gesellschaft ausgegebenen Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde;
- (III) sofern sie gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag für die Wandelschuldverschreibungen deren

nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; dabei darf die Summe der auf Grund von Wandelschuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung umzutauschenden Aktien entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zusammen mit anderen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien der Gesellschaft 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen.

g) Weitere Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Währung, Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung der Wandelschuldverschreibungen, Wandlungspreis und - Zeitraum, Umtauschverhältnis und Zahlung des Gegenwertes in Geld anstelle des Umtausches in Aktien.

Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.250.000,00 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend) neuen, auf den Inhaber lautender nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung bis zum 31. Oktober 2014 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Wandelschuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Satzungsänderung

§ 4 der Satzung der Blue Cap AG wird um einen neu zu schaffenden Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.250.000,00 (in Worten: Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend) neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. November 2009 bis zum 31. Oktober 2014 von der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus den vorgenannten Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Am 04. August 2009 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) verkündet. Das Gesetz ist in weiten Teilen am 01. September 2009 in Kraft getreten. Die Neuregelungen zum Recht der Hauptversammlung sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wurde. Da die Neuregelungen zum Recht der Hauptversammlung somit (erstmalig) auf die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung der Blue Cap AG im Jahr 2010 Anwendung finden werden, soll die Satzung der Blue Cap AG an die neue Rechtslage angepasst werden.

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 14 („Teilnahme und Stimmrecht“) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der

Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

2. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.“

§ 14 („Teilnahme und Stimmrecht“) lautet bisher wie folgt:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich sämtliche Aktionäre berechtigt.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Für den Nachweis gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Form der Anmeldung wird durch den Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmt. Fällt dieser Tag auf

einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so kann die Anmeldung noch am folgenden Werktag vorgenommen werden.

4. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.“

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen § 17 der Satzung wird um einen neuen Absatz 8 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.“

BERICHTE AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Bericht des Vorstandes zu dem unter Ziffer 6 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG)

Die Aktionäre der Blue Cap AG haben in der Hauptversammlung vom 14. November 2008 zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien einen Ermächtigungsbeschluss gefasst, der bis zum 30. April 2010 befristet ist. Die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien wird mithin im Laufe des Geschäftsjahres 2009/2010 erlöschen. Der Vorstand soll daher erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Mit der im Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot („Tenderverfahren“) kann jeder Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten

möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, ist eine Zuteilung erforderlich. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Aktien vorzusehen, damit bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten gebrochene Beträge und kleine Restbestände vermieden werden können und die technische Abwicklung erleichtert wird.

Die Ermächtigung unter Ziffer 6 der Tagesordnung soll es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen zu können.

In der Ermächtigung wird der Gesellschaft ferner die Möglichkeit gegeben, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen

daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird sich der Vorstand bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Blue Cap AG-Aktie orientieren. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Blue Cap AG steht auch das genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wobei alleine die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft maßgeblich sind.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

2. Bericht des Vorstandes zu dem unter TOP 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz)

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf dem Kapitalmarkt Kapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Wandelschuldverschreibungen bieten attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung unter TOP 7 der Tagesordnung eröffnet werden. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Wandelschuldverschreibungen ermöglichen die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die Gesellschaft, die diese daher ggf. für klassische Bankfinanzierung nutzen kann. Dem Anleger wird eine Kombination von festem Ertrag (vor Umtausch) und Erhaltung des Wertes des eingesetzten Kapitals (nach Umtausch) mit dann variablem Ertrag mit einem möglichen Umtauschgewinn bei Wertsteigerung der Aktie geboten. Die Gesellschaft zahlt niedrigere Zinsen mit der Aussicht des Umtausches in Eigenkapital. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, je nach Marktlage den deutschen oder

internationalen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Unsere Aktionäre sollen auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Damit erhalten Sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen oder um Verpflichtungen aus etwaig zuvor gewährten Wandelschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Ein Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand soll auch dann möglich sein, wenn die Wandelschuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag für die Wandelschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der auf Grund von Wandelschuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung umzutauschenden Aktien entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zusammen mit anderen gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung während

der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien der Gesellschaft nicht 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zur Aufnahme dringend benötigter liquider Mittel zu nutzen. Dadurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, benötigte liquide Mittel in einem überschaubaren Umfang schnell aufnehmen zu können, ohne hierfür erhebliche Kapitalmarktkosten aufwenden zu müssen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie die Ausnutzung des bedingten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

TEILNAHMERECHT

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach § 14 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Blue Cap AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend benannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an diese Adresse übermitteln:

Blue Cap AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring
Fax: +49 (0) 8195-9 98 96 64

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 23. Oktober 2009, 0.00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der vorstehend genannten Adresse bis spätestens Freitag, den 06. November 2009, 24.00 Uhr, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der

Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, bedürfen der Schriftform. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Als besonderen Service bietet die Blue Cap AG ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreter sind schriftlich zu erteilen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse <http://www.blue-cap.de> zum Download zur Verfügung oder können direkt bei der Gesellschaft schriftlich unter

der Anschrift: Blue Cap AG, Investor Relations, Ludwigstraße 11, 80539 München, bzw. per Telefax unter der Telefaxnummer + 49 (0)89 2 73 72 63 – 19 angefordert werden.

Die Vollmachten und Weisungen für die Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens Donnerstag, den 12. November 2009, 14.00 Uhr, – bei der Gesellschaft eingehend – zurückzusenden, andernfalls können diese nicht berücksichtigt werden.

EINSEHBARE UNTERLAGEN

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates jeweils für das Geschäftsjahr 2008/2009 und die Berichte des Vorstandes zu den unter Ziffer 6 und Ziffer 7 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen können im Internet unter <http://www.blue-cap.de> eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN

Anfragen, Wahlvorschläge und Anträge (einschließlich Gegenanträge) von Aktionären zur Hauptversammlung bitten wir, innerhalb der gesetzlichen Fristen, ausschließlich an Blue Cap AG, Investor Relations, Ludwigstraße 11, 80539 München, zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären können auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.blue-cap.de> eingesehen werden. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE ZUM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.500.000,00 und ist eingeteilt in 2.500.000 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71 d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.500.000 Stückaktien.

München, im September 2009

Blue Cap AG
Der Vorstand

ANFAHRT MIT DEM AUTO

A8 aus Richtung Stuttgart > bis Autobahnkreuz München/Eschenried
> auf A99 Richtung Salzburg > bis Autobahnkreuz München Nord auf A9
Richtung München > weiter siehe A9 Richtung Nürnberg

A8 aus Richtung Salzburg > bis Autobahnende (München-Ramersdorf)
> Mittleren Ring überqueren, geradeaus in die Rosenheimer Str. > Nach
ca. 17 km erreichen Sie die Ludwigsbrücke

A9 aus Richtung Nürnberg > bis Autobahnende, dort Schild „Stadtmitte“
folgen > Richtung Osten abbiegen > bei Schild „Tucherpark“ rechts ab-
fahren und ca. 2 km folgen > Ende Steinsdorferstr. links einordnen > Lud-
wigsbrücke überqueren

A92 aus Richtung Deggendorf > bis Autobahnende > auf A99 Richtung
Salzburg bis Autobahnkreuz München Nord > auf A9 Richtung München
> weiter siehe A9 Richtung Nürnberg

A94 aus Richtung Passau > bis Autobahnende > Prinzregentenstrasse
folgen bis Ismaninger Str. > links abbiegen auf Ismaninger Str. / Innere Wie-
ner Str. > Strasse folgen bis Zweibrückenstr.

A95 aus Richtung Garmisch-Partenkirchen > bis Autobahnende
> auf Heckenstalerstr. rechts abbiegen > Mittleren Ring folgen bis Ein-
steinstr. > links abbiegen bis Innere Wiener Str. > Strasse folgen bis Zwei-
brückenstr.



Parkmöglichkeiten > Böhringer Parkgarage, Baaderstr. (Isartor)
> Parkgarage im Gasteig > ca. 5 Min. Fussweg zum Forum am
Deutschen Museum

ANREISE MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Flughafen > am Flughafen München in S-Bahn Linie S1 oder S8 einsteigen
> bis S-Bahn-Station „Isartor“ fahren > Hinweisschildern „Deutsches Museum“ folgen > Nach ca. 300 Metern erreichen Sie das Forum am Deutschen Museum

Deutsche Bahn > Ab „München Hauptbahnhof“ in S-Bahn (Linien 1-8) umsteigen > S-Bahn-Station „Isartor“ aussteigen > Hinweisschildern „Deutsches Museum“ folgen > Nach ca. 300 Metern erreichen Sie das Forum am Deutschen Museum

S-Bahn Linien S1-S8 > S-Bahn-Station „Isartor“ aussteigen > Hinweisschildern „Deutsches Museum“ folgen > Nach ca. 300 Metern erreichen Sie das Forum am Deutschen Museum

U-Bahn Linie > U5 bis Max-Weber-Platz > in Trambahn Linie 18 umsteigen > bis Station „Deutsches Museum“

Trambahn Linie 18 > Trambahn Linie 18 bis Station „Deutsches Museum“





||||| Blue Cap AG
Ludwigstraße 11
D-80539 München
Telefon: +49 (0) 89 2 73 72 63-0
Telefax: +49 (0) 89 2 73 72 63-19
office@blue-cap.de
www.blue-cap.de